

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 6. Dezember 1995

266. Stück

-
797. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung 1996 – ErgZV 1996
798. Verordnung: Festsetzung des Beitragssatzes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
799. Verordnung: Verbrauchsteueranpassungsverordnung
800. Verordnung: Vieh-Meldeverordnung
801. Verordnung: Überschußzucker Ausfuhrverordnung 1995
802. Verordnung: Erstreckungsverordnung
803. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Garsten
-

797. Verordnung der Bundesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 1996 – ErgZV 1996)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, des § 106 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, und des § 114 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt

1. für den Beamten 7 887 S und erhöht sich für den verheirateten Beamten oder für den Beamten, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, um 3 366 S und für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 840 S;
2. für den überlebenden Ehegatten 7 887 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 840 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 945 S und nach diesem Zeitpunkt 5 233 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 4 423 S und nach diesem Zeitpunkt 7 887 S;
5. für einen früheren Ehegatten 7 887 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Vranitzky Schüssel Konrad Ditz
Hums Staribacher Krammer Einem
Moser Michalek Fasslabend Molterer
Bartenstein Gehrler Klima Scholten

798. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Beitragssatz nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 16 Abs. 1 in Art. I des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 13 Abs. 3 in Art. I des Entgeltfortzahlungsgesetzes wird ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1996 mit 2,3 vH festgesetzt.

Hums

799. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend steuerliche Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Verbrauchsteuern (Verbrauchsteueranpassungsverordnung)

Auf Grund des

1. § 64 Abs. 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 630/1994, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995,
2. § 46 Abs. 5 des Biersteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 701/1994,
3. § 48 Abs. 7 des Schaumweinsteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 702/1994,
4. § 44 Abs. 6 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994,

wird verordnet:

§ 1. Bis zum 30. Juni 1996 gelten

1. Betriebe, auf die die Vorschriften des § 64 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1995 anzuwenden sind, als Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995;
2. Betriebe, auf die die Vorschriften des § 46 Abs. 4 des Biersteuergesetzes 1995 anzuwenden sind, als Herstellungsbetriebe im Sinne des Biersteuergesetzes 1995;
3. Erzeugungsstätten, auf die die Vorschriften des § 48 Abs. 5 des Schaumweinsteuergesetzes 1995 anzuwenden sind, als bewilligte Erzeugungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes 1995;
4. Betriebe, auf die die Vorschriften des § 48 Abs. 6 des Schaumweinsteuergesetzes 1995 anzuwenden sind, als bewilligte Erzeugungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Schaumweinsteuergesetzes 1995;
5. Betriebe, auf die die Vorschriften des § 44 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes 1995 anzuwenden sind, als Steuerlager im Sinne des Tabaksteuergesetzes 1995.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Staribacher

800. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Meldepflichten in der Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelwirtschaft (Vieh-Meldeverordnung)

Auf Grund des § 113 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Erfüllung der der Republik Österreich obliegenden Meldepflichten gemäß den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch und den damit in Verbindung stehenden Meldepflichten.

Zuständigkeit

§ 2. Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA).

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Märkte: der Fleischgroßmarkt Wien-St. Marx und der Lebendrindermarkt Salzburg;
2. Nutztviehmärkte: Viehmärkte, die regelmäßig mit Nutztieren beschickt werden und in denen im letzten Kalenderjahr im Durchschnitt mehr als 100 Stück Einstellrinder, 100 Stück Kälber oder 500 Stück Ferkel pro Markttag aufgetrieben wurden;
3. Schlachthöfe: Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr, in denen im letzten Kalenderjahr im Durchschnitt mehr als 120 Stück Rinder, 50 Stück Kälber, 1 000 Stück Schweine, 10 000 Stück Jungmasthühner, 2 000 Stück Truthühner oder 50 Stück Schafe wöchentlich geschlachtet wurden;
4. Vermittler: natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die im letzten Kalenderjahr Käufe von durchschnittlich mehr als 100 Stück Nutzkälber und Einstellrinder, 1 000 Stück Schweine, 500 Stück Ferkel oder 50 Stück Schafe wöchentlich oder pro Veranstaltung vermittelt haben. Als Vermittler gelten auch Erzeugergemeinschaften (zB Schweinebörsen), welche die im ersten Satz genannten Mengenumsätze erreichen, und Landesschafzuchtverbände;

5. Packstellen: Packstellen, in denen im letzten Kalenderjahr im Durchschnitt mehr als 100 000 Eier wöchentlich abgepackt wurden;
6. Zerlegebetriebe: Betriebe, in denen im letzten Kalenderjahr im Durchschnitt mehr als 10 000 Stück Jungmasthühner oder 2 000 Stück Truthühner wöchentlich zerlegt wurden;
7. eine Berichtsperiode: der Zeitraum von Montag bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.

Verpflichteter

§ 4. Die Meldepflichten obliegen bei Märkten der für die Verwaltung des Marktes verantwortlichen Person.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Meldungen

§ 5. (1) Die Meldungen von Nutztviehmärkten haben nach Ablauf jedes Viehmarktes zu erfolgen. Die übrigen Meldungen gemäß den §§ 9 bis 14 haben wöchentlich zu erfolgen.

(2) Die Meldungen gemäß den §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 2 sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie spätestens am zweiten Montag, die übrigen Meldungen gemäß den §§ 9 bis 13 am Dienstag nach Ablauf der Berichtsperiode bei der AMA einlangen.

Mengenangaben

§ 6. Die Mengen sind im Fall der §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 in Stück, im Fall des § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 in Stück und in kg (Gesamtgewicht) und in den übrigen Fällen in Stück und in kg (Gesamtgewicht, Durchschnittsgewicht) festzustellen.

Ursprungsland

§ 7. Die Mengen und Preise sind in den Fällen der §§ 9 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 nach dem Ursprungsland getrennt auszuweisen.

Formvorschriften

§ 8. (1) Die Meldungen haben unter Verwendung der von der AMA aufgelegten Formblätter zu erfolgen.

(2) Die von der AMA aufzulegenden Formblätter haben folgende Eintragungsmöglichkeiten vorzusehen:

1. Name/Firma und Anschrift des Meldepflichtigen,
2. Berichtszeitraum,
3. Mengenangaben gemäß § 6 zu den einzelnen Kategorien gemäß den §§ 9 bis 13,
4. Preisangaben zu den einzelnen Kategorien gemäß den §§ 9 bis 13,
5. Angaben über das Ursprungsland, soweit im § 7 vorgesehen,
6. Unterschrift.

(3) Die AMA kann auf Antrag Abweichungen von den Formvorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, festsetzen, wenn dies dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung dienlich ist.

Meldepflichten für Rinder und Rindfleisch

§ 9. (1) Märkte, Schlachthöfe und Vermittler haben für das vermarktete Fleisch folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Hälften, jeweils nach Jungrindern, Jungstieren, Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen getrennt, für die Qualitätsklassen E, U, R, O, P im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper, BGBl. Nr. 195/1994, insgesamt,

Hälften, jeweils nach Jungstieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen getrennt, für die Qualitätsklasse E, U, R, O, P, nach diesen Qualitätsklassen getrennt,

Hälften von Stieren für die Qualitätsklasse R,

Hälften von Jungstieren der Qualitätsklassen U 2, U 3, R 2, R 3, O 2 und O 3,

Hälften von Stieren der Qualitätsklasse R 3,

Hälften von Ochsen der Qualitätsklassen U 2, U 3, U 4, R 2, R 3, R 4, O 3 und O 4,

Hälften von Kühen der Qualitätsklassen U 3, R 2, R 3, R 4, O 2, O 3, O 4, P 2 und P 3,

Hälften von Kalbinnen der Qualitätsklassen U 2, U 3, R 2, R 3, R 4, O 2, O 3 und O 4.

(2) Märkte, Schlachthöfe und Vermittler haben für lebend vermarktete Stiere, Ochsen, Kühe und Kalbinnen die Mengen und Preise zu melden.

(3) Märkte haben für das vermarktete Fleisch folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Vorderviertel und Hinterviertel, jeweils nach Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen getrennt.

(4) Märkte, Schlachthöfe und Vermittler haben für das vermarktete Fleisch folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Kälber insgesamt,
Kälber bis 95 kg,
Kälber über 95 kg.

(5) Nutztiermärkte und Vermittler haben für die vermarkteten Nutzkälber und Einstellrinder folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Nutzkälber, jeweils nach Geschlecht und Rasse getrennt,

Nutzkälber, jeweils nach Geschlecht, Rasse und folgenden Gewichtsklassen getrennt:

Kälber mit einem Gewicht bis 90 kg,
Kälber mit einem Gewicht über 90 bis 110 kg,
Kälber mit einem Gewicht über 110 kg,

männliche Einstellrinder, jeweils nach folgenden Rassen und folgenden Gewichtsklassen getrennt:

Fleckvieh,

Fleischrassen und Fleischrassenkreuzungen,

andere;

Einstellrinder mit einem Gewicht bis 220 kg (Fresser),

Einstellrinder mit einem Gewicht über 220 kg bis 320 kg (Absetzer),

Einstellrinder mit einem Gewicht über 320 kg.

(6) Als Preise haben Märkte in den Fällen des Abs. 1 und 4 und Schlachthöfe in den Fällen des Abs. 1, 2 und 4 die Einkaufspreise ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise), bezogen auf 1 kg, festzustellen, in allen übrigen Fällen sind die Verkaufspreise, ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise), bezogen auf 1 kg, festzustellen.

Meldepflichten für Schweine und Schweinefleisch

§ 10. (1) Märkte, Schlachthöfe und Vermittler haben für das vermarktete Fleisch folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Schweinehälften der Qualitätsklassen S, E, U, R, O, P im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen von Schweinehälften, BGBl. Nr. 262/1994, insgesamt,

Schweinehälften der Qualitätsklasse S, E, U, R, O, P, nach Qualitätsklassen getrennt,

Hälften von Zuchtsauen.

(2) Nutztiermärkte und Vermittler haben für die vermarkteten Ferkel die Mengen und Preise zu melden.

(3) Als Preise haben Märkte und Schlachthöfe im Fall des Abs. 1 die Einkaufspreise ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise), bezogen auf 1 kg, festzustellen, in allen übrigen Fällen sind die Verkaufspreise, ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise), bezogen auf 1 kg, festzustellen.

Meldepflichten für Schafe und Schafffleisch

§ 11. (1) Schlachthöfe und Vermittler haben für vermarktete Lebendlämmer und für Fleisch von Mastlammern und Altschafen die Mengen und Preise zu melden. Landesschafzuchtverbände haben auch ohne Umsatz die empfohlenen Richtpreise oder die vereinbarten Mindestpreise zu melden.

(2) Als Preise sind die Einkaufspreise, ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise), bezogen auf 1 kg, festzustellen.

Meldepflichten für Eier

§ 12. (1) Packstellen haben für vermarktete Eier der Güteklasse A folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Eier aus Käfighaltung, entsprechend der Richtlinie (EWG) 88/166, sortiert auf Höcker, jeweils nach weißen und braunen Eiern und nach den Gewichtsklassen 0 bis 6 getrennt,

Eier aus Bodenhaltung, sortiert auf Höcker, nach den Gewichtsklassen 0 bis 6 getrennt.

(2) Als Preise sind die Verkaufspreise ab Packstelle (Packstellenabgabepreise), ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise nach Gewichtsklassen), bezogen auf 100 Stück, festzustellen.

Meldepflichten für Geflügel und Geflügelfleisch

§ 13. (1) Schlachthöfe und Zerlegebetriebe haben für das vermarktete Fleisch folgender Kategorien die Mengen und Preise zu melden:

Jungmasthühner, frisch, bratfertig und grillfertig, jeweils lose und auf Tasse,

Brust von Truthühnern, frisch, vakuumverpackt.

(2) Als Preise sind die Verkaufspreise, frei Einzelhandelsgeschäft, ohne Umsatzsteuer (gewogene Durchschnittspreise), bezogen auf 1 kg, festzustellen.

Aufzeichnungspflichten

§ 14. Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach den §§ 9 bis 13 erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf daß sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Berichtspflicht

§ 15. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils eine Zusammenstellung der in den einzelnen Berichtsperioden gemeldeten Daten sowie auf Anfrage weitere Daten zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Molterer

801. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Ausfuhr der den normalen Übertragsbestand zum 1. Jänner 1995 übersteigenden Menge an Zucker (Überschußzucker Ausfuhrverordnung 1995)

Auf Grund der §§ 96 Abs. 1, 105 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor auf Grund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Ausfuhrnachweis

§ 2. (1) Als Nachweis über die Ausfuhr des den normalen Übertragsbestand vom 1. Jänner 1995 übersteigenden Zuckers (verbilligter Zucker) in Form von in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 genannten Erzeugnissen oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sind folgende Urkunden bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorzulegen:

1. Ausfuhrlizenz, die mit den Abschreibungs- und Bestätigungsvermerken der Zollstelle versehen ist und
2. Ausfuhranmeldung und Austrittsbestätigung gemäß den zollrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Ausfuhrlizenzinhaber hat der AMA die in Abs. 1 genannten Urkunden bis spätestens zum 29. Februar 1996 vorzulegen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Urkunden gelten auch als die für die Freigabe der Sicherheit erforderlichen Dokumente.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 3. Jede natürliche oder juristische Person, die vom österreichischen Zuckerunternehmen verbilligten Zucker für die Ausfuhr in Form von in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 genannten Erzeugnissen oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 nach Vorlage einer Ausfuhrlizenz bezogen hat, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die in § 2 genannten Unterlagen und die darauf Bezug nehmenden geschäftlichen Belege sieben Jahre ab Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 4. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (Prüforgane) ist

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume der natürlichen oder juristischen Personen, die verbilligten Zucker für die Ausfuhr in Form von in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 genannten Erzeugnissen oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz vom österreichischen Zuckerunternehmen bezogen haben,
2. die Aufnahme der Bestände an Zucker und Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94, zu deren Herstellung verbilligter Zucker verwendet wurde, und die vom 1. Jänner 1995 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gebildet worden sind, sowie
3. die Überprüfung der in § 3 genannten Unterlagen

während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und in alle Unterlagen, die sie für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüfungsorgane und auf Kosten des Lizenznehmers Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Meldepflichten

§ 5. (1) Das österreichische Zuckerunternehmen hat der AMA bis zum 15. Dezember 1995 eine Aufstellung der natürlichen oder juristischen Personen, an die verbilligter Zucker abgegeben wurde, sowie die jeweils abgegebenen Mengen, zu übermitteln.

(2) Die Zuckermengen, die vom österreichischen Zuckerunternehmen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 selbst ausgeführt worden sind, sind der AMA bis 15. Jänner 1996 zu melden.

Überbestandsabgabe

§ 6. (1) Natürliche oder juristische Personen, die vom Zuckerunternehmen verbilligten Zucker gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz bezogen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 diesen nicht in Form von in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 genannten Erzeugnissen oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ausgeführt haben, haben je 100 kg nicht exportierten Zucker einen Betrag, der dem am 31. Dezember 1995 geltenden Einfuhrzoll für Weißzucker, umgerechnet mit dem an diesem Tag geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, entspricht, zu bezahlen. Diese Abgabe ist am 31. März 1996 fällig.

(2) Wird von der AMA festgestellt, daß die den normalen Übertragsbestand gem. Art 5 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 übersteigende Menge, für die keine Ausfuhrnachweise gem. § 2 Abs. 1 erbracht worden sind, insgesamt kleiner ist als die Zuckermenge, die Grundlage für die Berechnung der Abgabe gem. Abs. 1 ist, so sind den Ausfuhrlizenzinhabern die Mengen, die für die Abgabe gem. Abs. 1 heranzuziehen sind, aliquot einzukürzen.

§ 7. Die AMA hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 20. März 1996 die gem. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 festgestellte Zuckermenge und die dafür eingehobenen Abgaben mitzuteilen.

Molterer

**802. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der für Auftraggeber im Bereich der Bauleistungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten der Anwendungsbereich des 2. und 4. Teiles des Bundesvergabegesetzes erweitert und die ÖNORM A 2050 für verbindlich erklärt wird
(Erstreckungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 8 und 108 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes (BVergG), BGBl. Nr. 462/1993, wird verordnet:

1. Teil

Erweiterung des Anwendungsbereiches

Betroffene Auftraggeber

§ 1. (1) Der 2. und 4. Teil des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz – BVergG) werden für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 BVergG im Bereich der Bauleistungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auch unterhalb der im § 3 BVergG festgelegten Schwellenwerte für bindend erklärt.

(2) Zu öffentlichen Auftraggebern gemäß Abs. 1 zählen insbesondere auch:

1. die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
2. die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H.,
3. die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
4. die Österreichische Schnellstraßen- und Autobahnen-Aktiengesellschaft,
5. die Alpenstraßen Aktiengesellschaft,
6. die Österreichische Donau-Betriebs-AG,
7. die Wasserstraßendirektion,
8. die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz.

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Bundesvergabegesetzes gemäß § 1 gilt ausschließlich für Bau- und Baukonzessionsaufträge

- a) gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3, Abs. 3 und 4 BVergG, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 1 000 000 ECU beträgt,
- b) gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 BVergG, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 500 000 ECU beträgt.

(2) Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfaßten Bauwerke, dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieser Verordnung zu entziehen.

(3) Die Umrechnung der in Abs. 1 genannten Werte in Schilling erfolgt gemäß dem Umrechnungsschlüssel, der sich aus der jeweiligen Veröffentlichung der EU-Kommission auf Grund des Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 93/37/EWG des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, CELEX-Nr. : 393L0037, ergibt.

2. Teil

Bindenderklärung der ÖNORM A 2050

§ 3. Hinsichtlich der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Sinne dieser Verordnung wird die in der Anlage zur Verordnung der Bundesregierung, mit der bestimmte Teile der ÖNORM A 2050 im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes für bindend erklärt werden (Allgemeine Bundesvergabeverordnung – ABVV), BGBl. Nr. 17/1994, abgedruckte ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 zur Gänze, jedoch mit den Maßgaben der genannten Verordnung, für bindend erklärt.

3. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Sie gilt nicht für die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits ausgeschriebenen Leistungen.

Ditz

**803. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die
Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der
B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Garsten**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 115 Eisen Straße von km 26,12 (alt) bis km 26,56 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen – mit Verordnung vom 17. Mai 1991, BGBl. Nr. 263, bestimmten – Abschnitt „Oberdambach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Ditz